



**Bundesnetzagentur
Außenstelle Hamburg
Sachsenstraße 12+14
20097 Hamburg**

Bearbeitungsvermerke (NICHT AUSFÜLLEN)

Rufzeichen	
MMSI	
ATIS	
Datum	
Nz.	

**Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks
Rufzeichen, MMSI und ATIS für die Sportschifffahrt (SHIP STATION LICENCE)**

Neuantrag **Änderungsantrag** **bisheriges Rufzeichen:** _____

Angaben zum Antragsteller

Eigentümer (ggf. laut Schiffsregister) (1)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		HR-Nummer
ggf. Empfangsbevollmächtigte Person (2)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		HR-Nummer
Kontaktperson für Rückfragen des MRCC Bremen bzw. der ITU in Notfällen (3)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefon (alternativ)	Telefax

() siehe Ausfüllhinweise

Es wird die Zuteilung der Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks beantragt:

Rufzeichen <input type="checkbox"/>	MMSI <input type="checkbox"/>	ATIS <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------------	--------------------------------------

Hinweis: Es werden nur Nummern zugeteilt, die tatsächlich für die Funkausrüstung benötigt werden.

Angaben zum Schiff

Die Zuteilung soll bezogen auf das nachfolgend gekennzeichnete deutsche Schiff zur Nutzung der Frequenzen des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks erfolgen.

Name des Schiffes		Unterscheidungssignal (4)
Vermessung, falls zutreffend in BRZ bzw. t (5)	Länge über Alles in Metern (5)	Breite in Metern (5)
<input type="checkbox"/> Segelyacht <input type="checkbox"/> Motoryacht <input type="checkbox"/> _____		Max. Zahl der Personen an Bord (5)

Sendefunkanlagen

Art der Funkanlagen (6)		Anzahl	
UKW	fest eingebaute Funkanlage	zur Abwicklung von Sprechfunk	
		zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC	
	tragbare Funkanlage	zur Abwicklung von Sprechfunk	
		zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC	
Satelliten EPIRB	EPIRB (406 MHz)	HEX-Code, bitte den Kodierungsnachweis einreichen (7)	
	EPIRB (406 MHz zusätzlich 121,5 MHz)		
AIS	AIS		
	AIS SART (für Suche und Rettung)		

Ortungsfunkanlagen (8)

Radaranlage	
9-GHz-Radartransponder für Suche und Rettung (SART)	
Radarzielverstärker (RTE (Radar Target Enhancer))	

Personenbezogene Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB) (9)

MOB (121,5 MHz)	
MOB (AIS-SART-Technologie)	

Abrechnungsgesellschaft

kein öffentlicher Nachrichtenaustausch	<input type="checkbox"/>
Nachrichtenaustausch (Abrechnungskennung AAIC angeben (10))	<input type="checkbox"/>

Rechtsgültige Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers / der bevollmächtigten Person (Unterschrift von allen Zuteilungsinhabern)
------------	---

Allgemeine Hinweise

Gebühren für die Zuteilung von Nummern werden auf der Grundlage des § 142 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV) erhoben.

Die SHIP STATION LICENCE hat nicht den Nachweis der vollständigen Funkausrüstung nach SOLAS (Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) für bestimmte Seegebiete nach GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) zum Inhalt. Der Nachweis der vollständigen Funkausrüstung für Binnenschiffe nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) ist ebenfalls nicht Inhalt der SHIP STATION LICENCE.

Es wird empfohlen, alle Sendefunkanlagen einschließlich Ortungsfunkanlagen und personenbezogene Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (Man over board „MOB“) in die SHIP STATION LICENCE mit aufnehmen zu lassen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird.

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) für die Sportschiffahrt

Rufzeichen, MMSI und ATIS sind gemäß „Nummernplan für den See- und Binnenschiffahrtsfunk für Maritime Mobile Service Identity (MMSI)“, „Nummernplan für Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS) im Binnenschiffahrtsfunk“ und „Nummernplan für Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtsfunk“ Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und denen vom Registergericht ein Unterscheidungssignal zugeteilt wurde, bekommen ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Für die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE sind die Nummern zu beantragen, die für die Abwicklung des Funkverkehrs und zur Konfiguration der an Bord des Schiffes betriebenen Funkanlagen tatsächlich benötigt werden. Es werden nur die erforderlichen Nummern (mindestens eine Nummer) zugeteilt. Sollten an Bord befindliche Arten von Funkanlagen nicht in diesem Antragsformular aufgeführt sein, ist das Formular „Berufsschiffahrt“ sinngemäß zu verwenden.

- (1) Die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE bzw. die Zuteilung der Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks kann nur an den Eigentümer einer Funkstelle auf einem deutschen Schiff erfolgen. Deutsche Schiffe sind solche, die
 1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
 2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
 3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Der hier angegebene Eigentümer erwirbt mit der Zuteilung alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nutzungsrecht ergeben. Bei Eigentümergemeinschaften sind die Angaben zur Person und die **Unterschriften aller Eigentümer** oder der Nachweis der Vertretungsberechtigung erforderlich.

- (2) Bei Eigentümern mit Sitz im Ausland ist ein Empfangsbevollmächtigter mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland zu benennen.
- (3) Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können und eine Kontaktaufnahme zu der angegebenen Kontaktperson erfolgen kann. Falls keine Kontaktperson benannt wird, kann im Seenotfall nur auf die Eigentümerdaten zugegriffen werden.
- (4) Bei Eintragung im Seeschiffsregister ist das Unterscheidungssignal anzugeben und eine Kopie des Registerauszuges beizufügen. Bei Eintragung im Binnenschiffsregister ist nur eine Kopie des Registerauszuges beizufügen.

- (5) Diese Angaben werden zusätzlich bei der ITU und dem MRCC Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gespeichert. Sie sind freiwillig, dienen jedoch dazu, im Seenotfall die erforderlichen Rettungsmaßnahmen entsprechend der Schiffsgröße und der Anzahl der an Bord befindlichen Personen sicher zu stellen.
- (6) Es sind alle Arten von Funkanlagen mit entsprechender Anzahl anzugeben, die tatsächlich an Bord des Schiffes in Betrieb sind oder in Betrieb genommen werden. Aufzuführen sind hier die Funkanlagen, die Frequenzen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks (Amtsblatt BNetzA 22/2013) nutzen.

Es dürfen nur Funkanlagen genutzt werden, die die Anforderungen der Richtlinie 96/98 EG des Rates über Schiffsausrüstung (Schiffsausrüstungsrichtlinie) zum Zeitpunkt des Einbaus in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, oder die gemäß der Richtlinie 1999/5/EG (R&TTE- Richtlinie) bzw. des FTEG in Verkehr gebracht worden sind. Zur Nutzung der Frequenzen der Allgemeinzuteilungen von für Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks darf an Funkanlagen im Zeitpunkt der Nutzung nur die Funktionalität des See- bzw. Binnenschiffahrtswalks geschaltet sein. Die Nutzung anderer Frequenzen ist aufgrund der beantragten Zuteilungen von Nummern des mobilen Seefunks / Binnenschiffahrtswalks (SHIP STATION LICENCE) nicht zulässig.

Empfänger (wie z. B. AIS Empfänger) und zusätzliche Anlagen ohne Sendeeinrichtung sind nicht aufzuführen.

- (7) Der 15-stellige Hexcode nach der Gerätenorm für COSPAS-SARSAT EPIRB (406 MHz) wird in Abhängigkeit von der MMSI und der technischen Spezifikation der EPIRB gebildet. Übermitteln Sie bitte der Bundesnetzagentur den Kodierungsnachweis für jede EPIRB oder veranlassen Sie die Übermittlung durch Ihre Ausrüstungsfirma. Diese Angaben werden bei der ITU und dem MRCC Bremen gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.
- (8) Hier können auf freiwilliger Basis Ortungsfunkanlagen, für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2900 – 3100 MHz und 9200 – 9500 MHz für Radaranlagen des Navigationsfunkdienstes / Seenavigationsfunkdienstes für Navigationszwecke auf Schiffen und zur Navigationshilfe auf Schifffahrtszeichen (Amtsblatt BNetzA Verfügung 20/2009).
- (9) Hier können auf freiwilliger Basis personenbezogene Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB), für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der VO Funk aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks (Amtsblatt BNetzA Verfügung 22/2013).
- (10) Abrechnungskennung (AAIC) der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft. Die Angabe ist nur zulässig, wenn ein gültiger Vertrag mit der Abrechnungsgesellschaft in Form einer Kopie vorgelegt wird.